

Anlage 2

10

09.10.2012

 Bearbeiter/in: Frau Dewald
 RDewald@schwerin.de

02

Frau Oberbürgermeisterin Gramkow o.V.i.A.

Antrag auf Stellenbesetzung/Funktionsbesetzung
 hier: Antrag des Amtes 50 vom 27.09.2012 zur Besetzung der
 Stelle 7335 / Funktion Sachbearbeiter/in Wohngeld und BuT

 Der beigefügte o.g. Antrag auf Stellenbesetzung/Funktionsbesetzung wird Ihnen mit der
 Bitte um Entscheidung übersandt. Durch das Amt für Hauptverwaltung wird wie folgt
 Stellung genommen:

 Der bisherige Stelleninhaber wird auf Grund persönlicher Nichteignung für diese Aufgabe in
 einen anderen Bereich wechseln. Das abschließende Ergebnis steht noch aus. Gleichwohl
 wird auf Grund der im Bereich Wohngeld und BuT bestehenden Fallzahlen und der nach wie
 vor bestehenden Abarbeitungsrückstände bereits jetzt der Wiederbesetzungsantrag gestellt.
 Die Stelle ist intern zu besetzen.



Amtsleiter Amt für Hauptverwaltung

Entscheidung der Oberbürgermeisterin
 Die Besetzung der Stelle/Funktion wird genehmigt nicht genehmigt.
Schwerin, 10. 10 2012


 Angelika Gramkow
Entscheidung des Hauptausschusses
 Die Besetzung der Stelle/Funktion wird genehmigt nicht genehmigt.

Schwerin, _____

 Ausschussvorsitzende

OKZ	Planstelle/Bezeichnung
50.2.2	7335 SB WG und BuT

Spezifische Stellenausstattungsangaben
(gesetzliche Grundlagen, Prüfergebnis Veberas/ LRH, Fallzahlen, Städtevergleich und Wertung)

Der bisherige Stelleninhaber wird auf Grund persönlicher Nichteignung für diese Aufgabe in einen anderen Bereich wechseln. Das abschließende Ergebnis steht noch aus. Gleichwohl wird auf Grund der im Bereich Wohngeld und BuT bestehenden Fallzahlen und der nach wie vor bestehenden Abarbeitungsrückstände bereits jetzt der Wiederbesetzungsantrag gestellt.

Es sind im Stellenplan 15 Stellen Sachbearbeiter/in WG und BuT ausgewiesen. Eine Stellenreduzierung ist nach den Maßgaben des Sollstellenplanes nicht vorgesehen. Derzeit sind 13 Beschäftigte auf den v.g. Stellen tätig.

Auf den Stellen werden pflichtige Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz sowie § 28 SGB II, § 34 SGB XII und § 6b BKGG wahrgenommen. Insbesondere im Bereich der Bearbeitung von BuT-Anträgen besteht nach wie vor ein Bearbeitungsrückstand von bis zu zwei Monaten.

Eine Refinanzierung der Kosten erfolgt gem. § 46 SGB II i.V.m. § 11 a AG SGB II M-V für die Leistungen Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II und § 6 Bundeskindergeldgesetz. Im Rahmen des Finanzausgleiches werden Aufwendungen für Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis -hier Wohngeld- berücksichtigt.